

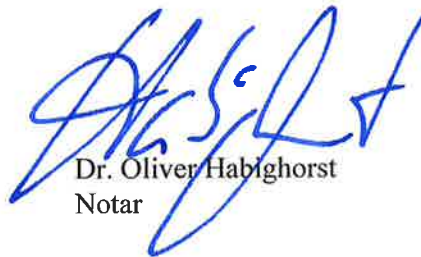
Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die in der nachstehenden Satzung der

TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG

geänderten Bestimmungen mit dem durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 27. April 2018 gefassten Beschluss über die Neufassung von § 6 Abs. 1 und § 6a der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 9. Mai 2018



Dr. Oliver Habighorst
Notar

Satzung
der
TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen aus den Bereichen (a) Projektentwicklung, Erwerb, Halten, Verwaltung und Veräußerung von Immobilien sowie deren Vermietung und Verpachtung sowie (b) Vermittlung und Abschluss von Miet- und Leasingverträgen für Datenverarbeitungs-Anlagen und andere Investitionsgüter, Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Investitionsgütern, insbesondere Datenverarbeitung und andere Investitionsgüter einschließlich zugehöriger Software, weiterhin Investitionsberatung, Schulung von Personal für Investitionsgüter und Herstellung und Wartung von Investitionsgütern im Datenverarbeitungs-Bereich sowie die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zu diesem Zweck auf die Gründung, den Erwerb, das Halten und die sonstige Verwaltung oder Leitung von Tochter- und Beteiligungsunternehmen beschränken oder selbst in diesen Bereichen, einschließlich des Haltens von Grundbesitz, tätig sein. Sie kann die persönliche Haftung in anderen Unternehmen übernehmen und Zweigniederlassung und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz (1) genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann weiterhin alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann insbesondere im Leasing- und Investitionssektor Beratungs- und

Managementverträge abschließen und Finanzierungen bereitstellen, die im direkten und indirekten Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgütern (einschließlich Immobilien) stehen.

- (4) Die Gesellschaft unternimmt keine Geschäfte, die den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen oder des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften unterliegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 6 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.600.000,- und ist eingeteilt in 17.600.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben.

- (3) Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.
- (4) Die Form der Aktienurkunde sowie der Gewinnanteile und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Ein Recht der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG der vormals im Handelsregister unter HRB 53518 eingetragenen TTL Information Technology GmbH mit dem Sitz in München entstanden.

§ 6a Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 22. Januar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.599.999,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital.

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts

ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem solchen Vorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erfolgt;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabepreis, festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 6b **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.766.666,00 durch Ausgabe von bis zu 4.766.666 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“), jeweils mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 2. Juni 2017 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung bis zum 1. Juni 2022 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft begeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung am 2. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Er-

mächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2017/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

§ 6 c

Bedingtes Kapital 2018

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 2.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“), jeweils mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 23. Januar 2018 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung bis zum 22. Januar 2023 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft begeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung am 23. Januar 2018 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der

Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2018/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

1. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 8

Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern regelt.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind Beschlüsse einstimmig zu fassen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen und ist ein Sprecher bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sprechers den Ausschlag.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, nach schriftlicher Einladung sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax oder mit sonstigen aktienrechtlich erlaubten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall berechtigen, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (2) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates eine kürzere Amtszeit beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann fristlos erfolgen. Die Wahl des Nachfolgers eines – gleich aus welchem Rechtsgrund – vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

§ 11

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – dessen Stellvertreter führen die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus und geben die hierzu notwendigen Willenserklärungen ab.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Teilnahme in diesem Sinne ist auch Stimmenthaltung. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit hat eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Ergibt auch diese Stimmengleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmenabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich, telegraphisch, fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist von einem Mitglied des Aufsichtsrats eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats, Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Geschäfte, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, kann der Aufsichtsrat von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – auch ausschließliche Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

Auslagen und Vergütung

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach Abschluss eines Geschäftsjahres

eine feste Vergütung in Höhe von Euro 15.339,-- (DM 30.000,--). Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von Euro 7.669,50 (DM 15.000,--).

Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, haben Anspruch auf Erstattung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer.

- (2) Ist ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils des Geschäftsjahres bestellt gewesen, so entsteht dessen Anspruch auf Vergütung nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 2 und 3 nur pro rata temporis.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen oder ausländischen Wertpapierbörse statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 der Satzung anzumelden haben. Die Einberufungsfrist berechnet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Sind sämtliche Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung – soweit gesetzlich zulässig – Beschlüsse ohne Einhaltung der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 16

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depottführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet.

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Gesetz dies bestimmt oder das Wohl der Gesellschaft dies fordert.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied erschienen oder zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär oder dessen Bevollmächtigter die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

- (3) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende der Hauptversammlung davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form. In der Einberufung kann demgegenüber eine Erleichterung bestimmt werden.
- (3) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder per Fax oder auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten bezüglich der Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einladung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (4) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 20

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- (3) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sofern bei Wahlen zum Aufsichtsrat im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

V. JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§ 21

Jahresabschluss, Lagebericht, Bilanzgewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können bei der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt jährlich nach Entgegennahme des Gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts über
 - * die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats,
 - * die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns,
 - * die Wahl des Abschlussprüfers und
 - * in den im Gesetz vorgesehen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Sie kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinnvorträge oder zur Ausschüttung an die Aktionäre bestimmen.

- (4) Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt, kann die Hauptversammlung einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind und ein Verlustabzug vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 22

Kosten des Formwechsels

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 10.000,--.

§ 23

Gerichtsstand

Durch Teilung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

- Ende der Satzung -